

Deutschland muss moderner und wettbewerbsfähiger werden. Daher bedarf es neben den öffentlichen Investitionen auch höherer privater Investitionen und grundsätzlich besserer Standortbedingungen. Das vorgesehene Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland hat das Potenzial, hierzu einen wichtigen Beitrag zu leisten. Bund und Länder wissen, dass das Gesetz bei Bund, Ländern und Kommunen vorübergehend zu Mindereinnahmen führen wird.

Der Bund wird Länder und Kommunen mit folgenden Maßnahmen gezielt und zeitlich befristet entlasten:

1. Der Bund ist bereit, die Mindereinnahmen der Kommunen von 2025 – 2029 vollständig zu übernehmen. Die Kompensation erfolgt über eine entsprechende Anpassung der Festbeträge an der Umsatzsteuer der Gemeinden.

2. Der Bund ist bereit, die Mindereinnahmen der Länder anteilig zu übernehmen. Die Kompensation erfolgt über eine Laufzeit von 2026 – 2029 in Höhe von zusätzlich 8 Mrd. Euro über Programme mit Mitteln aus dem SVIK:

- **Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur / Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur / Kita-Investitionsprogramm:** Der Bund legt ein neues Programm zur Förderung von Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur und Kitas auf. Die Länder erhalten befristet für 4 Jahre 1 Mrd. Euro (Gesamtvolumen 4 Mrd. Euro) im Wege einer Finanzhilfe nach Art. 104c GG (mit 5-Prozent Ko-Finanzierungsanteil der Länder) oder als Bundesförderung nach Art. 91b GG. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel analog zum MPK-Beschluss vom 18.06.2025.

- **Transformationsfonds Krankenhäuser:** Mit dem Fonds werden Krankenhäuser in den kommenden Jahren systematisch modernisiert. Der Fonds erstreckt sich über eine Laufzeit von zehn Jahren mit einem Gesamtvolumen von 50 Mrd. Euro. Bisher war eine hälftige Finanzierung

34 zwischen Bund und Ländern vorgesehen. Danach hätten Bund und Länder
35 2,5 Mrd. Euro / Jahr finanziert. Zur Entlastung der Länder wird der Bund
36 seine Finanzierung für die ersten vier Jahre auf 3,5 Mrd. Euro pro Jahr
37 anheben. Die Länder übernehmen 1,5 Mrd. Euro / Jahr. Diese Mittel
38 stehen den Ländern, soweit sie nicht in den ersten vier Jahren verausgabt
39 worden sind, auch in den Folgejahren weiter zur Verfügung. Darüber
40 hinaus soll von der GMK geprüft werden, in wie weit die Länder beim
41 Einsatz der Mittel eine größere Flexibilität erhalten können.

42

43 3. Der Bund stellt den Ländern und Kommunen einen festen Anteil von 100
44 Milliarden Euro am Sondervermögen des Bundes zur Verfügung, um dringende
45 Investitionsvorhaben eigenständig voranzutreiben. Der Bund übernimmt
46 ebenfalls die fälligen Zinsen und die Tilgung. Ziel von Bund und Ländern ist es,
47 dass die Investitionen schnell, sichtbar und für die Bürgerinnen und Bürger sowie
48 die Wirtschaft spürbar auf den Weg gebracht werden. Bund und Länder sind sich
49 darin einig, dass es für die konkrete Umsetzung des Sondervermögens einfache
50 und bürokratiearme Verfahren benötigt. Es sollen keine Genehmigungen von
51 Einzelprojekten erfolgen, sondern pauschale Zuweisungen.

52 – Bund und Länder sind sich darüber hinaus einig, dass die Zusätzlichkeit
53 entfällt, die Verwendungsbreite bei der Umsetzung (auch auf Bereiche wie
54 etwa Sport, Kultur, Innere Sicherheit, Wasserwirtschaft und Wohnungsbau
55 erstreckt) erweitert und eine Doppelförderung ermöglicht wird.

56 – Bund und Länder sind sich einig, dass die Verteilung des Sondervermögens
57 auf die Länder jeweils hälftig nach dem festgestellten Königsteiner Schlüssel
58 2019 und dem fortgeschriebenen Schlüssel 2024 erfolgt.

59 – Im Rahmen des LuKIFG ist ein Maßnahmenbeginn am 1. Januar 2025
60 vorgesehen.

61 4. Der Bund wird sich mit 250 Millionen Euro pro Jahr an Maßnahmen der Länder,
62 die ihre Kommunen durch eine landesseitige Übernahme übermäßiger
63 Kassenkredite entlasten, finanziell zur Hälfte beteiligen. Der Bund wird für den
64 gleichen Zeitraum die Geberländer im bundesstaatlichen Finanzausgleich um
65 400 Millionen Euro pro Jahr entlasten. Diese Summe ist entsprechend des Anteils
66 des jeweiligen Landes an den Gesamtnettozahlungen in den Finanzausgleich
67 aufzuteilen und an dieses direkt zu leisten. Der Bund wird die ostdeutschen

68 Bundesländer entlasten, indem er bei dem Gesetz zur Überführung von
69 Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen
70 des Beitrittsgebietes (AAÜG) in der Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern
71 weitere zehn Prozentpunkte übernimmt. Über die Umsetzung der Maßnahmen
72 wird der nächste Koalitionsausschuss beraten.

73

74 **Verfahrenshinweis:**

75 Die Länder werden in ihren Landeskabinetten eine entsprechende Kabinettbefassung
76 herbeiführen. Die in der Bund-Länder-AG gefundene Lösung ist Grundlage für eine
77 Protokollerklärung des Bundes für die Verabschiedung im Bundesrat am 11.07.2025.

78